

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Die Bücherei Prien ist eine öffentliche Einrichtung der Prien Marketing GmbH einer 100% Tochterfirma der Marktgemeinde Prien.

(2) Sie dient der Leseförderung, der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung und Information, der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit und der Freizeitgestaltung sowie allgemein kulturellen Zwecken.

§ 2 Benutzerkreis

Natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen, Bildungsinstitute und Dienststellen sind im Rahmen dieser Benutzungsordnung und des geltenden Rechts befugt, die Bücherei zu nutzen. Der Nutzerkreis beschränkt sich nicht auf in Prien ansässige Personen.

§ 3 Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweises an. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten. Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich für den Schadensfall.

(2) Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

(3) Kollektive Benutzer (z. B. Firmen, Institutionen) benötigen die Unterschrift eines Bevollmächtigten.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Der Benutzerausweis ist nach Entrichtung der Benutzungsgebühr gemäß beigefügtem Gebührenverzeichnis gültig, bei Kindern und Jugendlichen gilt er bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Bücherei und ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen seiner Daten oder den Verlust des Ausweises unverzüglich der Bibliothek mitzuteilen.

(4) Ein Ersatzausweis wird gegen Gebühr ausgestellt.

§ 5 Ausleihe

(1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises.

(2) Medien können für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

Bücher, Spiele *4 Wochen*

Tonträger, CDs, Zeitschriften *2 Wochen*

(3) In begründeten Ausnahmen kann die Leihfrist verkürzt werden.

(4) Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die auf Grund Ihres Nachschlagecharakters oder Ihres historischen Zustandes nur in der Bücherei benutzt werden können.

(5) Die Leihfrist kann vor Fristablauf mündlich, telefonisch oder selbständig im Internet bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(6) Die Anzahl der ausleihbaren Medien kann begrenzt werden.

(7) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

(8) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden.

(9) Die Ausleihe der Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

(10) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

§ 6 Fernleihe

Nicht im Bestand vorhandene Medien können durch den auswärtigen Leihverkehr nach hierfür geltenden Richtlinien gegen eine Gebühr besorgt werden.

§ 7 Rückgabe entliehener Medien

(1) Entliehene Medien sind zum Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.

(2) Für nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegebene Medien wird eine Säumnisgebühr fällig unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Die

Höhe der Säumnisgebühr ergibt sich pro Woche und pro Medium.
Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Bearbeitungskosten zu erstatten.

(3) Erfolglos gemahnte Medien werden nach der 5. Mahnung zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

(4) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 8 Behandlung der ausgeliehenen Medien

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- (4) Der Benutzer haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung verursachten Schäden.
- (5) Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Als Ersatz gilt die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Wird innerhalb eines Monats kein Ersatz beschafft, so ist die Stadtbibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.
- (7) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 9 Gebühren, Entgelte

Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Ersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 10 Verhalten in der Bücherei

- (1) Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Bibliotheksbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Rauchen, Essen und das Mitbringen von Tieren sind in der Bücherei nicht erlaubt.

(4) Die Bücherei haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in die Bücherei mitgebracht werden.

(5) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Bücherei nur durch das Personal der Bücherei aufgehängt oder verteilt werden.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen, insbesondere die Ausleihfristen wiederholt überschreiten und/oder entstandene Kosten nicht entrichten, können von der Büchereibenutzung ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist zurückzugeben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.